

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1841.

N^o XXIV. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,

den Handelsvertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurheßen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits betreffend,
d. d. 22. September 1841.

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weise zwischen Preußen und der hohen Pforte bestanden hat, haben die zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preussischen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomanischen Reiches Handel treiben und sich aufhalten, auf freierliche Weise bestimmt. Gleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die hohe Pforte betrifft, sowohl in der innern Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels-Zoll-Vereins zwischen Preußen und den Kronen von Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Geburg-Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Eberstadt, — dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des